

--

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Vermeidung des Entstehens von Genehmigungspflichten aus Gründen untergeordneter Relevanz
- Ziel 2: Ausbau des One-Stop-Shop im gewerberechtlichen Betriebsanlagenrecht
- Ziel 3: Erweiterung der Grace Period und Verbesserung der Nachnutzung gewerblich genutzter Objekte
- Ziel 4: Internationalisierung der Gewerbeverfahren
- Ziel 5: Schaffung der Möglichkeit, aufgegebene oder nie verwendete Gewerbestandorte rasch rechtlich bereinigen zu können
- Ziel 6: Modernisierung der Nachweise der Erfüllung von Dokumentationspflichten
- Ziel 7: Erleichterungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energie- und Mobilitätswende

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung der Möglichkeit, genehmigungsfreie Betriebsanlagen unter Erteilung von Bedingungen weiter genehmigungsfrei betreiben zu können
- Maßnahme 2: Konzentration von Baugenehmigungen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen im gewerberechtlichen Betriebsanlagen genehmigungsverfahren
- Maßnahme 3: Ausdehnung der Fristen für die mögliche Dauer der Aussetzung von Auflagen
- Maßnahme 4: Ausdehnung der Fristen des Erlöschen von Genehmigungsbescheiden wegen Nichtbetriebs
- Maßnahme 5: Einführung der Verpflichtung der Behörde, englischsprachige Beilagen zu akzeptieren
- Maßnahme 6: Einführung eines Standortbereinigungsverfahrens auf Antrag der am Standort dinglich Berechtigten
- Maßnahme 7: Einführung der Möglichkeit, Dokumentationspflichten auch durch Übermittlung an die Behörde erfüllen zu können
- Maßnahme 8: Gesetzliche Genehmigungsfreistellung gewerblich betriebener Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Für Bund und Länder werden keine Mehrkosten erwartet. Potentiale für Kosten liegen theoretisch im Recht auf die Vorlage englischsprachiger Urkunden, aber es ist davon auszugehen, dass die Behördenmitarbeiter weitgehend ausreichend Englisch auf Maturaniveau haben, sodass amtswegige Übersetzungen nur sehr vereinzelt notwendig werden.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

## **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Novelle zur Gewerbeordnung 1994**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	03.12.2025

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)
  - o Maßnahme: Stärkung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes insb. durch nachhaltige und digitale Transformation der Wirtschaft, des Arbeitsstandortes und des Filmstandortes durch gezielten Instrumenten-Einsatz von Austrian Business Agency (ABA) und Austria Wirtschaftsservice (AWS).

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit der vorgeschlagenen Novelle zur GewO 1994 soll im Wesentlichen das Regierungsprogramm 2025 bis 2029 im Bereich der Entbürokratisierung umgesetzt werden. Die Novelle enthält weiters diverse Maßnahmen, die in der jüngeren Erfahrung der Praxis als zweckmäßig aufgefallen sind.

Die Anpassungen von AschG und AIG begleiten die gewerberechtliche Entbürokratisierungsmaßnahme zur Entlastung des Sachverständigenbeweises im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren, um so auch das im BA-Verfahren konzentrierte Arbeitsstättenrecht harmonisch mit der neuen Möglichkeit in der GewO 1994 zu halten.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Vermeidung des Entstehens von Genehmigungspflichten aus Gründen untergeordneter Relevanz**

Beschreibung des Ziels:

Nach den Erfahrungen der Praxis bedürfen die – insbesondere aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes – gebotenen klima- und heizungstechnischen Anpassungen gewerblicher Betriebsanlagen häufig einer (zeitaufwändigen) gewerberechtlichen Genehmigung, weil an der Außenhülle der Gebäude Aggregate zu installieren sind, die als neue Emissionsquellen zu beurteilen sind.

Dies verhindert eine rasche Modernisierung und Klimatisierung von Arbeitsräumen in Betriebsanlagen, was behoben werden soll.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung der Möglichkeit, genehmigungsfreie Betriebsanlagen unter Erteilung von Bedingungen weiter genehmigungsfrei betreiben zu können

## **Ziel 2: Ausbau des One-Stop-Shop im gewerberechtlichen Betriebsanlagenrecht**

Beschreibung des Ziels:

Im gewerblichen Betriebsanlagenrecht besteht zwar eine weitgehende Verfahrenskonzentration betreffend die betriebsanlagenbezogenen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Ähnliche Verwaltungsvorschriften der Bundesländer, gemäß denen weitere Genehmigungen für Betriebsanlagenvorhaben erforderlich sind, sind derzeit allerdings noch nicht verfahrenskonzentriert. Diese Lücke soll behoben werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Konzentration von Baugenehmigungen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

## **Ziel 3: Erweiterung der Grace Period und Verbesserung der Nachnutzung gewerblich genutzter Objekte**

Beschreibung des Ziels:

Die Frist, welche bei Betriebsübernahmen bislang einen dreijährigen Rahmen für Ausnahmen von der Einhaltung von nicht unmittelbar kritischen Gefährdungen begegneten Auflagen vorsieht, ist in Einzelfällen zu kurz bemessen, um einen wirtschaftlich sinnvollen Weiterbetrieb des Übernehmers zu gewährleisten und soll daher angemessen erweitert werden.

Nachnutzungsmöglichkeiten betrieblicher Objekte sind nicht selten davon abhängig, dass ein betriebsanlagenrechtlicher Konsens besteht, auf dem der Nachnutzer aufbauen kann. Die Erlöschenfristen von Genehmigungsbescheiden wegen Nichtbetriebs mit fünf Jahren sowie die Erstreckungsmöglichkeit im Einzelfall auf sieben Jahre ist dafür aber oft nicht ausreichend, was dann aber wiederum das Entstehen von Industriebrachen fördert und der Neuversiegelung an anderer Stelle Vorschub leistet. Diese Fristen sollen daher angemessen verlängert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Ausdehnung der Fristen für die mögliche Dauer der Aussetzung von Auflagen

Maßnahme 4: Ausdehnung der Fristen des Erlöschens von Genehmigungsbescheiden wegen Nichtbetriebs

## **Ziel 4: Internationalisierung der Gewerbeverfahren**

Beschreibung des Ziels:

Derzeit kann die Behörde unter Berufung auf die Amtssprache Deutsch darauf dringen, dass englische Dokumente in durch qualifizierte Dolmetscher übersetzter Version vorgelegt werden.

Dies stößt angesichts der internationalen Vernetzung der Wirtschaft und der weiten Verbreitung der englischen Sprache auf Unverständnis und führt dazu, dass der Standort Österreich einen Nachteil gegenüber Staaten hat, die sich diesbezüglich moderner verhalten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Einführung der Verpflichtung der Behörde, englischsprachige Beilagen zu akzeptieren

## **Ziel 5: Schaffung der Möglichkeit, aufgegebene oder nie verwendete Gewerbestandorte rasch rechtlich bereinigen zu können**

Beschreibung des Ziels:

Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen Gewerbeinhaber Standorte oder weitere Betriebsstätten aufgeben, ohne davon Mitteilung an die Behörde zu erstatten. Diese Fälle können für die zivilrechtlich Berechtigten an den Standorten insofern belastend sein, als diese Standorte weiter öffentlich im GISA ausgewiesen sind. Die derzeitige Gewerberechtslage gibt zivilrechtlich Verfügungsberechtigten und der Behörde keine ausreichend kurzfristige Handhabe, diesem Problem zu begegnen.

Diese Möglichkeiten sollen nunmehr geschaffen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Einführung eines Standortbereinigungsverfahrens auf Antrag der am Standort dinglich Berechtigten

## **Ziel 6: Modernisierung der Nachweise der Erfüllung von Dokumentationspflichten**

Beschreibung des Ziels:

Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen sind in mehreren Fällen verpflichtet, Unterlagen zu erstellen und an Ort und Stelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten. Dies führt dann wieder dazu, dass die Behörde gehalten ist, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob diese Verpflichtung eingehalten wird.

Tatsächlich geht es aber nicht um das Vorhandensein einer Unterlage an einem bestimmten Ort, sondern darum, dass die entsprechenden Befunde/Dokumentationen intervall- und ordnungsgemäß gemacht werden. Den Betrieben und den Behörden soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, die Erfüllung der Dokumentationspflichten auch auf andere Weise als durch Aufbewahren und Bereithalten an Ort und Stelle evident zu halten. Damit sollen sowohl Behörden als auch Betriebe entlastet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Einführung der Möglichkeit, Dokumentationspflichten auch durch Übermittlung an die Behörde erfüllen zu können

## **Ziel 7: Erleichterungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energie- und Mobilitätswende**

Beschreibung des Ziels:

Grundsätzlich besteht zwar aktuell schon eine weitgehende Genehmigungsfreiheit für gewerblich betriebene Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge, dies hängt aber im Einzelfall insbesondere von deren fachkundiger Ausführung und sicherer Betriebsweise ab, was in der vollen Eigenverantwortung des Betriebsinhabers steht.

Es wurde jedoch sowohl von der Vollzugspraxis als auch den Unternehmen immer wieder Bedarf nach gesetzlich spezifisch definierter Klarheit des tatsächlichen Genehmigungsfreihheitsrahmens geäußert, um auf diese Weise mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Bereitschaft zu Investitionen in erneuerbare Energien zu stärken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Gesetzliche Genehmigungsfreistellung gewerblich betriebener Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge

## **Maßnahmen**

**Maßnahme 1: Einführung der Möglichkeit, genehmigungsfreie Betriebsanlagen unter Erteilung von Bedingungen weiter genehmigungsfrei betreiben zu können**

Beschreibung der Maßnahme:

Sofern die Genehmigungspflicht ausschließlich durch außerhalb der Gebäudehülle installierte Klima- und/oder Lüftungsaggregate entsteht, soll eine praxisrelevante Regelung geschaffen werden, welche für die Nachbarschaft den gebotenen Schutz sicherstellt, ohne dass von den Anlageninhabern ein aufwändiges Einreichprojekt erstellt werden muss. Die Behörden und die Amtssachverständigen können sich in diesen Fällen auf einige wenige Vorschreibungen zu den Auswirkungen der Aggregate beschränken, ohne die gesamte Anlage prüfen und beurteilen zu müssen.

Regelungstechnisch orientiert sich der nachstehende Vorschlag an § 84 GewO 1994 und § 94 Abs. 4 ASchG, die bei genehmigungsfreien Anlagen den Schutz durch anlassbezogene Vorschreibungen der Behörde sicherstellen, ohne ein aufwändiges Genehmigungsverfahren zu erfordern.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vermeidung des Entstehens von Genehmigungspflichten aus Gründen untergeordneter Relevanz

**Maßnahme 2: Konzentration von Baugenehmigungen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren**

Beschreibung der Maßnahme:

Baugenehmigungen und die Genehmigungen nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer sollen ebenfalls im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren verfahrenskonzentriert werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Ausbau des One-Stop-Shop im gewerberechtlichen Betriebsanlagenrecht

**Maßnahme 3: Ausdehnung der Fristen für die mögliche Dauer der Aussetzung von Auflagen**

Beschreibung der Maßnahme:

§ 79d GewO 1994, der ausdrücklich für Fälle von Betriebsübergaben geschaffen worden ist, sieht in § 79d Abs. 2 Z 2 lediglich eine dreijährige „Grace-Period“ betreffend bereits bestehende Auflagen vor.

Diese Frist soll mit der gemäß § 79 Abs. 1 speziell für Betriebsübernahmen geltenden Fünfjahresfrist harmonisiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Erweiterung der Grace Period und Verbesserung der Nachnutzung gewerblich genutzter Objekte

**Maßnahme 4: Ausdehnung der Fristen des Erlöschens von Genehmigungsbescheiden wegen Nichtbetriebs**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Förderung unbürokratischer betrieblicher Nachnutzung, welche auch dazu beiträgt, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung einzudämmen, soll daher die generelle Erlöschenfrist auf Grund von Nichtbetrieb auf sieben Jahre und die Erstreckungsmöglichkeit auf zehn Jahre ausgedehnt werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Erweiterung der Grace Period und Verbesserung der Nachnutzung gewerblich genutzter Objekte

**Maßnahme 5: Einführung der Verpflichtung der Behörde, englischsprachige Beilagen zu akzeptieren**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll im Gewerberecht das Recht verankert werden, in Gewerberechtsverfahren Beilagen auch in englischer Sprache vorlegen zu können, welche die Behörden in dieser Form als Erledigungsgrundlage zu verwenden haben. Darüber hinausgehende Volksgruppenrechte sollen aber ausdrücklich unberührt bleiben.

Umsetzung von:

Ziel 4: Internationalisierung der Gewerbeverfahren

## **Maßnahme 6: Einführung eines Standortbereinigungsverfahrens auf Antrag der am Standort dinglich Berechtigten**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine Verfahrensmöglichkeit geschaffen werden, die den am Standort dinglich Berechtigten, Pächtern und Hauptmietern die Möglichkeit einräumt, einen Gewerbestandort entfernen zu lassen, wenn der Inhaber an diesem Standort das Gewerbe nicht ausübt. Vergleichbare Möglichkeiten bestehen längst melderechtlich und sind bewährt.

Gleichzeitig wird darauf Bedacht genommen, dass dieses Verfahren nicht missbräuchlich geübt wird, um sich damit in allenfalls anhängigen zivilrechtlichen Konflikten ein administratives Druckmittel gegen einen Gewerbeinhaber zu verschaffen. Dieses Verfahren soll daher schon vorweg nicht zulässig sein, solange Besitzstörungsverfahren oder Eigentumfreiheitsklagen anhängig sind.

Umsetzung von:

Ziel 5: Schaffung der Möglichkeit, aufgegebene oder nie verwendete Gewerbestandorte rasch rechtlich bereinigen zu können

## **Maßnahme 7: Einführung der Möglichkeit, Dokumentationspflichten auch durch Übermittlung an die Behörde erfüllen zu können**

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Möglichkeit für Betriebe und Behörden geschaffen, der Bereithaltungspflicht an Ort und Stelle auch alternativ dadurch entsprechen zu können, dass diese Unterlagen vom Inhaber der Behörde auf amtsweiges Ersuchen übermittelt werden. Dies ermöglicht es den Betrieben und den Behörden, konsensual eine alternative Methode zur Wahrung und Überprüfung von Dokumentationspflichten festzulegen, anstelle den Inhaber in jedem Fall dazu zu zwingen, Papierunterlagen ständig und nicht selten auch verteilt auf mehrere Betriebsanlagen bereithalten zu müssen, und die Behörden dazu zu zwingen, das Vorhandensein dieser Unterlagen ständig durch Überprüfungen an Ort und Stelle zu evaluieren.

Umsetzung von:

Ziel 6: Modernisierung der Nachweise der Erfüllung von Dokumentationspflichten

## **Maßnahme 8: Gesetzliche Genehmigungsfreistellung gewerblich betriebener Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine ausdrückliche Genehmigungsfreistellung für diese Einrichtungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht geschaffen werden. Die Maßgaben für solche Einrichtungen sind, dass sie von einem Baumeister oder Elektrotechniker geplant und errichtet werden (es soll keine Selbstbastelbauweise mehr zulässig sein) und in fünfjährigen Abständen ein Elektrobefund gemacht werden muss.

Für bereits bestehende genehmigungsfrei errichtete Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen soll außerdem eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, die es den Betreibern ermöglicht, bestehende Einrichtungen genehmigungsfrei weiterbetreiben zu können.

Umsetzung von:

Ziel 7: Erleichterungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energie- und Mobilitätswende

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Für Bund und Länder werden keine Mehrkosten erwartet. Potentiale für Kosten liegen theoretisch im Recht auf die Vorlage englischsprachiger Urkunden, aber es ist davon auszugehen, dass die Behördenmitarbeiter weitgehend ausreichend Englisch auf Maturaniveau haben, sodass amtsweigige Übersetzungen nur sehr vereinzelt notwendig werden.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

### Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Möglichkeit „Übermitteln statt jederzeit Bereithalten“ spart Betrieben und Behörden ca. jährlich 5.000 Fälle von Überprüfungen vor Ort, die nur deswegen notwendig sind, um zu prüfen, ob die Dokumente bereitgehalten werden.

Die gesetzliche Genehmigungsfreistellung von Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen ist vor allem für „Hyper-Charger“ betreffend die Ladeinfrastruktur auf Autobahnen und Schnellstraßen (derzeit bestehen 59 ASFINAG Rastplätze sowie 87 Raststationen) relevant. Das Vorhaben fördert aber auch generell die Attraktivität der Energie- und Mobilitätswende.

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.23.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.12.2025 10:40:46

WFA Version: 1.2

OID: 4961

B0|D0